

# RS OGH 1990/7/10 4Ob113/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1990

## Norm

UWG §2 D11

## Rechtssatz

Erwecken die beanstandeten Ankündigungen und Angebote den unrichtigen Eindruck, daß die Beklagte die jeweiligen angekündigten Flüge selbst als hiezu befugtes Luftbeförderungsunternehmen durchgeführt ist dieser beim angesprochenen Publikum hervorgerufene Irrtum im Sinne des § 2 UWG durchaus relevant, weil die Interessenten schon beim Linienflugverkehr und Charterflugverkehr dem verantwortlichen Luftbeförderungsunternehmen eine für den Geschäftsabschluß wesentliche Bedeutung beimessen werden und solches umso mehr für die hier in Rede stehende Städteflüge, Messeflüge, Charterflüge, Geschäftsflüge und Ambulanzflüge mit einem kleineren Flugzeug im Bedarfsverkehr gilt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 113/90

Entscheidungstext OGH 10.07.1990 4 Ob 113/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078855

## Dokumentnummer

JJR\_19900710\_OGH0002\_0040OB00113\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)